

Personenbeförderung

Omnibusunternehmer

IHK Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg

Merkblatt

Genehmigungspflicht

Die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen unterliegt dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf dieser Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.

Die gewerbliche Personenbeförderung mit Pkw (Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) und Kraftomnibussen ist – bis auf wenige Ausnahmen – genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird in der Regel auf den Namen des Unternehmers ausgestellt und ist zeitlich begrenzt.

Die Genehmigung bedarf auch

1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens
2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie
3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen.

Wichtige Regelung im PBefG:

Das novellierte Gesetz personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften sieht folgende umfangreiche Regelungen vor (Auszug):

- § 13 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssitz oder Niederlassung im Inland:
 Künftig wird nur dann eine Personenbeförderungsgenehmigung erteilt, wenn der Antragsteller und die von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung im Sinne des Handelsrechts im Inland haben. Mit dieser seit 18. August 2006 geltenden Vorschrift sollen drastische Lohnkostenunterschiede zu osteuropäischen Nachbarländern ausgeschlossen werden. Zielsetzung ist, hiermit faire Wettbewerbsbedingungen unter den konkurrierenden Omnibusunternehmen zu gewährleisten.
- § 13 Abs 2 b:
 Werden im öffentlichen Personennahverkehr mehrere Anträge gestellt, die sich ganz oder zum Teil auf die gleiche oder im Wesentlichen gleiche Verkehrsleistung beziehen, so ist die Auswahl des Unternehmers danach vorzunehmen, wer die beste Verkehrsbedienung anbietet.
- § 16 Abs. 4:
 Die Genehmigungsdauer der Genehmigung für Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen beträgt höchstens zehn Jahre und für sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen höchstens fünf Jahre.
- § 16 Abs. 2:
 Die Geltungsdauer der Genehmigung für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist unter Berücksichtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen zu bemessen. Sie beträgt höchstens zehn Jahre.

Reiseveranstalter ohne eigene Busse

Auch Unternehmen (z. B. Reiseveranstalter) ohne eigene Omnibusse, die Busreisen veranstalten und zur Durchführung der Fahrten Omnibusse mit Fahrer von konzessionierten Verkehrsunternehmen anmieten, müssen nur dann im Besitz einer Genehmigung nach § 2 Abs. 5 a PBefG sein, wenn der Name des durchführenden (und konzessionierten) Busunternehmens nicht genannt wird oder wenn der Veranstalter Mietomnibusverkehre durchführt.

So muss z. B. ein Reisebüro (Omnibusveranstalter), das Gelegenheitsverkehre in Form von Ausflugsfahrten (§ 48 Abs. 1 PBefG) oder Ferienzielreisen (§ 48 Abs. 2 PBefG) plant, organisiert und anbietet, **nicht** im Besitz einer Genehmigung sein. Laut § 1 Abs. 5 a PBefG muss es jedoch gegenüber den Bustouristen und Geschäftspartnern in Werbung und Verträgen **eindeutig zum Ausdruck bringen,** dass die Beförderungen nicht von dem Reisebüro selbst, sondern von einem bestimmten Busunternehmer, **der bereits Inhaber einer Genehmigung nach dem PBefG ist,** durchgeführt wird.

Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz)

Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen ist für die meisten Auslandsfahrten eine EU-Gemeinschaftslizenz erforderlich. Sie wird auf Antrag von der Bezirksregierung ausgestellt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller bereits im Besitz der nationalen Genehmigung ist

Freigestellte Verkehre

Bestimmte Verkehrsarten, z. B. die **Beförderung von Schülern im Auftrag der Schulträger** (Schulbusverkehr von der Schule zum Wohnort der Schüler)oder **Behindertenverkehr** (von der Wohnung zur Behindertenwerkstätte) sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen, **nicht jedoch Ausflugsfahrten mit Schülern oder Behinderten.**

Genehmigungspflichtige Verkehre mit Kleinbussen

Zuständige Genehmigungsbehörden für Taxen-/Mietwagenverkehre und Ausflugsfahrten/Ferienzielreisen mit Pkw (Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) sind im Gebiet der IHK Aschaffenburg:

Genehmigung für Gelegenheitsverkehr und Linienverkehr

- Regierung von Unterfranken
 Peterplatz 9
 97070 Würzburg
 Telefon: +49 (0) 931 380-1202

Genehmigung für Ausflugsfahrten mit Pkw

- Stadt Aschaffenburg
 Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
 Dalbergstraße 15
 63739 Aschaffenburg
 Herr Försch
 Telefon: +49 (0) 6021 330-1312

- Landratsamt Miltenberg
 Brückenstraße 2
 63897 Miltenberg
 Herr Hoffmann
 Telefon: +49 (0) 9371 501-161

- Landratsamt Aschaffenburg
 - Dienststelle Mainaschaff –
 Am Glockenturm 6
 63814 Mainaschaff
 Herr Büdel / Frau Bergo
 Telefon: +49 (0) 6021 394-6354
 Telefon: +49 (0) 6021 394- 6355

Darüber hinaus ist eine Gewerbeanmeldung des Unternehmers bei der zuständigen Gemeinde erforderlich.

Kraftfahrzeuge im Straßenpersonenverkehr

Definition: Kraftfahrzeuge im Straßenpersonenverkehr gemäß § 4 Abs. 4 PBefG sind unter anderem:

- Personenkraftwagen: Kraftfahrzeuge (auch **Kleinbusse**), die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung **von nicht mehr als neun Personen** (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.
- Kraftomnibusse (KOM): Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung **von mehr als neun Personen** (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Zugmaschinen mit Anhängern (Ausstellungs- oder Wegebahn)

Auch Zugmaschinen mit Anhängern zur Personenbeförderung (für Besichtigungs- und Rundfahrten sowie bei Veranstaltungen auf Jahrmärkten etc.) sind als Kraftfahrzeuge eingeordnet. Diese Verkehre bedürfen einer Genehmigung. Auch bei dieser gewerblichen Betätigung muss die fachliche Eignung zum Führen eines Omnibusunternehmens (Fachkundeprüfung) nachgewiesen werden.

Erfordernis einer Fahrerlaubnis

Nach § 48 Abs. 1 Fahrerlaubnis Verordnung (FeV) bedarf einer zusätzlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, wer:

- ein Taxi
- einen Mietwagen
- einen Krankenwagen
- einen Personenkraftwagen im Linienverkehr (§§ 42, 43 des PBefG) oder
- einen Personenkraftwagen bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen (§ 48 des PBefG)

führt, wenn in diesen Fahrzeugen Fahrgäste befördert werden.

Wer die Führerscheinklasse D1, D1E, D und DE besitzt, benötigt keinen separaten Fahrgastbeförderungsschein.

Den Nachweis über einen Fahrgastbeförderungsschein benötigen auch sogenannte **selbstfahrende Unternehmer,** die mit Pkw (Kleinbussen) im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG entsprechende Fahrten durchführen und die Beförderungsform dem PBefG unterliegt.

Der Fahrgastbeförderungsschein wird bei der jeweiligen örtlichen Führerscheinstelle beantragt. Diese Verwaltungsbehörde teilt in der Regel mit, ob nach Antragstellung eine Ausbildung bzw. zusätzliche Eignungsnachweise (z. B. betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder medizinisch-psychologisches Gutachten, augenärztliche Untersuchung) notwendig sind.

Weitere Details zur Fahrerlaubnisverordnung ersehen Sie im Internet unter www.fahrerlaubnisrecht.de.

Verkehrsarten

Öffentlicher Linienverkehr (§ 42 PBefG)

Definition: Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsanbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Buchungspflicht für jedermann zugänglich.

Hinweis „grenzüberschreitender Linienverkehr“

Bei grenzüberschreitenden Linienverkehren auf den Balkan und nach Osteuropa ist es – aufgrund der Vielzahl schon genehmigter Linien – ratsam, vor Antragstellung Kontakt mit der Regierung von Unterfranken aufzunehmen, ob der Antrag genehmigungsfähig ist, d. h. o nicht schon bereits mehrere Omnibusunternehmen eine bestimmten Ort im Ausland anfahren bzw. zum Endziel haben.

Sonderform des Linienverkehrs (§ 43 PBefG, Berufs- und Schülerverkehr, Markt- und Theaterfahrten)

Definition: Als Sonderform des Linienverkehrs gilt die regelmäßige Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen unter Ausschluss anderer Fahrgäste, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können.

Flughafen-Shuttle

Der **Flughafen-Zubringerdienst mit Kraftomnibussen (KOM) oder Pkw`s nach BOKraft (Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen), der regelmäßig durchgeführt wird,** unterliegt grundsätzlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung. In diesem Fall muss bei Antragstellung die fachliche Eignung zum Führen eines Omnibusunternehmens nachgewiesen werden.

Falls zum Beispiel am Ausgangsort der beantragten Transferlinie zum Flughafen eine befriedigende Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet ist, ist eine Ablehnung durch die Genehmigungsbehörde wahrscheinlich.

Gelegenheitsverkehr (§§ 47 bis 49 PBefG)

Definition: Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der weder der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs noch der des grenzüberschreitenden Linienverkehrs entspricht. Dieser Verkehr ist auch dann noch Gelegenheitsverkehr, wenn er mit einer gewissen Häufigkeit durchgeführt wird. Für die Vergabe von EU-Gemeinschaftslizenzen ist die Regierung von Unterfranken zuständig.

Nachfolgend werden die einzelnen Formen des Gelegenheitsverkehrs (jeweils Auszüge aus dem PBefG) näher erläutert.

- Ferienziel-Reisen (§ 48 Abs. 2 PBefG)
 Definition: Ferienziel-Reisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenwagen nach einem bestimmten von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt. Es dürfen nur Rückfahrscheine und diese nur auf den Namen des Reisenden ausgegeben werden.
- Ausflugsfahrten (§ 48 Abs. 1 PBefG)
 Definition: Ausflugsfahrten (auch mit Schülern) sind Fahrten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer **gleichen** und **gemeinsam erfolgten Ausflugszweck** anbietet und ausführt.

Hinweis: Ausflugsfahrten mit Pkws (Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) sind genehmigungspflichtig durch die kreisfreie Stadt bzw. den Landkreis, in welchem der Antragsteller seinen Unternehmenssitz hat.

- Verkehr mit Mietomnibussen (§ 49 Abs. 1 PBefG)
 Definition: Verkehr mit Mietomnibussen ist die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter (Vereine, Reisebüros etc.) bestimmt. Die Teilnehmer müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein.

Anmerkung: Der Taxen und Mietwagenverkehr wird hier nicht behandelt!

Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt „Personenbeförderung – Taxi- und Mietwagenunternehmer".

Voraussetzung zum Erhalt der Genehmigung

Unternehmer, die gewerbsmäßig Personen mit Kraftomnibussen bzw. Pkw (Kleinbusse mit bis zu acht Fahrgastsitzplätzen) befördern wollen, müssen als Voraussetzung zum Erhalt der Genehmigung die persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und die fachliche Eignung nachweisen.

Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn davon ausgegangen werden kann, dass das Unternehmen unter Beachtung der für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften geführt sowie die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahrt wird:

Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gewährleistet und muss bei den Genehmigungsbehörden nachgewiesen werden, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens; für Angestellte, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, anhand einer Vermögensübersicht.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens ist insbesondere nicht gewährleistet, wenn

- beim Verkehr mit Kraftomnibussen das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens weniger al 9.000 Euro für das erste Fahrzeug oder weniger al 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit kann durch Vorlage eines Prüfungsberichtes oder anderer geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines vereidigten Buchprüfers geführt werden.

Nachweis der fachlichen Eignung

Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens (ausgenommen Taxen und Mietwagen) erforderlichen Kenntnisse verfügt. Diese werden in den meisten Fällen über eine Fachkundeprüfung festgestellt.

Fachkunde bei der IHK

Der Eignungsnachweis zum Führen eines Omnibusunternehmens ist in der Regel durch das Ablegen einer **Fachkundeprüfung** bei der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg zu erbringen.

Die Prüfung umfasst folgende Sachgebiete:

1. Recht
 Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten:

 - Personenbeförderungsrecht, einschließlich der Grundzüge des internationalen Personenbeförderungsrechts
 - Arbeits- und Sozialrecht
 - Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr

2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes:

 - Kostenrechnung
 - Zahlungsverkehr und Finanzierung
 - Kalkulation von Angeboten und Marketing
 - Buchführung
 - Betriebsführung von Straßenpersonenverkehrsunternehmen

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung:

 - Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
 - Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
 - Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
 - Telematik

4. Straßenverkehrssicherheit:

 - Verhaltensregelung bei Unfällen, schlechter Witterung
 - Verkehrssicherheit

5. Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr

 - Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten
 - gesetzliche Regelung im grenzüberschreitenden Linien- und Gelegenheitsverkehr (EU-Regelung, EWR-Staaten, bilaterale Abkommen mit osteuropäischen Staaten)

Hinweis zur Prüfungsdurchführung:

Die schriftliche Prüfung - allgemeiner Fragenteil/Fallstudien (Prüfungszeit: 4 Std.). Basiswissen dafür lässt sich aus der angegebenen Literatur erarbeiten. Die vollständig aufgeführten Inhalte können Sie dem Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung für den Omnibusverkehr entnehmen. Für die mündliche Prüfung sind maximal 30 Minuten vorgesehen.

Anmeldung zur Prüfung

IHK Aschaffenburg
Standortpolitik
Heike Dang
Postfach 10 01 17
63701 Aschaffenburg
Telefon: +49 (0) 6021 880-137
E-Mail: dang@aschaffenburg.ihk.de

Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK Aschaffenburg.

Vorbereitung auf die Prüfung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung weisen wir hin.

Wir machen darauf aufmerksam, dass es sich bei der Literaturauswahl um keine Empfehlung der IHK handelt.

Die in den entsprechenden Büchern angegebenen Musterlösungen sind keine Musterantworten für offizielle Prüfungsfragen.

Literatur

Lehrbuch Omnibusunternehmer
Johannes Krems
Verlag Heinrich Vogel, München

Sach- und Fachkunde
Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer
Fachrichtung Omnibusverkehr
Christiane Helf-Marx
Lehrbuch mit Fragenkatalog/Lösungsbuch
Verkehrsverlag-HeMa e.K., Bottrop

Gesetzestexte

BOKraft – Textausgabe
Horst Krämer
Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Düsseldorf

Handbuch Personenbeförderungsrecht
Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen
Horst Krämer
Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Düsseldorf

Kommentare

BOKraft – Kommentar
Dr. Gerhard Hole
Verlag Heinrich Vogel, München

BOKraft – Textausgabe mit Erläuterungen
Horst Krämer
Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Düsseldorf

Anschriften der Verlage

Verkehrsverlag-HeMa e.K.
Ruhehorst 37
46244 Bottrop
Telefon: +49 (0) 2045-414480
E-Mail: info@hema-marx.de
Internet: www.verkehrsverlag-hema.de

Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG
Corneliusstr. 49
40215 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 211 99193-0
E-Mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de
Internet: www.verkehrsverlag-fischer.de

Verlag Heinrich Vogel GmbH
Aschauer Str. 30
81549 München
Telefon: +49 (0) 89 203043-2299
E-Mail: vertriebsservice@springer.com
Internet: www.heinrich-vogel-shop.de

Schulungsveranstalter

Wir machen darauf aufmerksam, dass es sich bei den Schulungsveranstaltern um keine Empfehlung der IHK handelt.

ABSV-HEMA UG (haftungsbeschränkt), Gahlener Str. 250, 46282 Dorsten
Telefon: +49 (0) 2362 9740960
E-Mail: info@absv-hema.de bzw. info@verkehrsverlag-hema.de
Internet: www.absv-hema.de

AVB-Seminare GmbH & Co. KG, Bohlenstraße 64, **32312 Lübbecke**
Telefon: +49 (0) 5741 9099250
E-Mail: info@avb-seminare.de
Internet: www.avb-seminare.de

AVT – Private Akademie für Verkehr und Technik GmbH, Industriestraße 18, 63811 Stockstadt
Telefon: +49 (0) 6027 979039-0
E-Mail: info@avt-akademie.de
Internet: www.avt-akademie.de

Uwe Flaton Arbeitssicherheit – Gesundheitsschutz – sonst. Dienstleistungen,
Am Herbigsbach 4, 63743 Aschaffenburg
Telefon: +49 (0) 6021 4511075
E-Mail: info@kompetenzpartner-verkehr.de
Internet: www.kompetenzpartner-verkehr.de

Verkehrsseminare marbs e.K., Inh. Ellen Hummel, Kreßbacher Str. 5, 74177 Bad Friedrichshall
Telefon +49 (0) 7136 270 71 81
E-Mail: info@verkehrsseminare.com
Internet: www.verkehrsseminare.com

Fernlehrgänge (mit LernQuiz-App):

IGS – Institut für Verkehrswirtschaft GmbH, Am Justizzentrum 5, 50939 Köln
Telefon: +49 (0) 221 9415086
E-Mail: igs@igs-net.de
Internet: www.igs-net.de

Inhouse-Schulungen:

Hans-O. Siemers – Inhouse-Schulungen, Drosselweg 6, 34260 Kaufungen
Telefon: +49 (0) 5605 9289666
E-Mail: h.o.siemers@t-online.de

Online-Lernplattform:

ABSV-HEMA UG (haftungsbeschränkt), Ruhehorst 37, 46244 Bottrop
Telefon: +49 (0) 2045 41448-0
E-Mail: info@absv-hema.de bzw. info@verkehrsverlag-hema.de
Internet: www.absv-hema.de

Firma AVB-Lerncenter GmbH & Co. KG, Bohlenstraße 64, 32312 Lübbecke
Telefon: +49 (0) 5741 – 9099250
E-Mail: info@avb-seminare.de
Internet: www.avb-lerncenter.de

Kraatz Consulting GmbH, Georg-Schumann-Str. 151, 04155 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341 39573
E-Mail: office@arbeitsschutzexperten.com
Internet: Kraatz Consulting GmbH - Ihre Arbeitsschutzexperten

Taxi Meister MechanX UG (haftungsbeschränkt)
Kolonnenstr. 8
10827 Berlin
Telefon: +49 (0) 163 4879733
E-Mail: info@omnibus-meister.de
Internet: www.omnibus-meister.de

SVG-Akademie GmbH
Bullerdeich 36
20537 Hamburg
Telefon: +49 (0) 711 4019-125
E-Mail: info@svg-akademie.de
Internet: www.svg-akademie.de

Nachweis der fachlichen Eignung ohne Prüfung

Gemäß Paragraph 6 Absatz 1 und 2 der PBZugV sind auf Antrag folgende gleichwertige Abschlussprüfungen in Fachkundenachweise gemäß Paragraph 15 umzuschreiben, wenn die Ausbildung **vor dem 4. Dezember 2011 begonnen** worden ist:

- eine bestandene Abschlussprüfung zum Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr
- eine bestandene Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/Verkehrsfachwirtin
- eine bestandene Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin, abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie (DAV) in Bremen
- eine bestandene Abschlussprüfung als Diplom Betriebswirt/Diplom Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn
- ein bestandener Abschluss als Diplom Verkehrswirtschaftler/Diplom Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn

Gemäß Paragraph 7 der PBZugV sind vom Nachweis der fachlichen Eignung unter anderem befreit:

- Personen, die **mindestens eine zehnjährige ununterbrochene nicht untergeordnete leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehr (ausgenommen davon ist der Bereich Taxen und Mietwagen) nachweisen können.** Der Nachweis über umfassende Kenntnisse in leitender Tätigkeit gemäß Berufszugangsverordnung muss vom Antragsteller hinreichend vorgelegt werden durch:
 - schriftliche Zeugnisse, in denen der Antragsteller in leitender Funktion (z. B. Unterschriftenberechtigung, Bankvollmacht, Prokura, …)
 - Eigenbescheinigung (Bescheinigungen aus dem elterlichen Betrieb reichen grundsätzlich nicht aus)
 - detaillierte Belege/Nachweise, die einer glaubwürdigen Prüfung standhalten. Nach Prüfung der Unterlagen wird ein ergänzendes Fachgespräch durchgeführt werden.

Einen Antrag auf Anerkennung erhalten Sie auf Anfrage.

Auftreten im Rechts- und Geschäftsverkehr

Hinweis für Kleingewerbetreibende:
Grundsätzlich möchte jeder Unternehmer eine möglichst werbewirksame Bezeichnung verwenden. Gewerbetreibende, die **nicht** mit einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, müssen im Rechts- und Geschäftsverkehr mit ihrem **Vor- und Zunamen** und ggf. mit einem **ergänzenden Zusatz in deutscher Sprache** mit einem Hinweis auf die Geschäftstätigkeit auftreten.

Beispiel (zulässige Geschäftsbezeichnung):
Hugo Müller, Omnibusunternehmer

Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben als Zusätze sind zulässig. Gemäß § 15 Gewerbeordnung dürfen in diesem Zusammenhang Kürzel **nicht** verwendet werden, da diese auf eine im Handelsregister eingetragene Firma hindeuten.

Beispiel (unzulässige Geschäftsbezeichnung):
Firma THM Müller

Auch auf den Geschäftsbriefen/Rechnungen und auf den Anträgen für die Genehmigungsbehörden muss die offizielle Geschäftsbezeichnung verwendet werden (persönliche Zuverlässigkeit). Werbemaßnahmen fallen nicht darunter.

Ansprechpartner

Heike Dang
Telefon: +49 (0) 6021 880-137
Fax: +49 (0) 6021 880-22137
E-Mail: dang@aschaffenburg.ihk.de

Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

In diesem Merkblatt sind Inhalte des Merkblattes der IHK München und Oberbayern wiedergegeben.